

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 1. Juli 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ ...und immer wieder: Rabattverträge



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Über Unzulänglichkeiten der Rabattverträge haben wir Sie immer wieder informiert. Auf Grund der Intransparenz bei den Kosten ist eine verlässliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit durch Sie nicht möglich. Sie tragen allerdings – zumindest bislang - das wirtschaftliche Risiko.

Nun treten medizinische Ungereimtheiten hinzu, die nicht mehr akzeptabel erscheinen. Über die mögliche Nichtteilbarkeit von Tabletten bei Austausch durch den Apotheker hatten wir bereits berichtet. Neue, medizinisch bedenkliche Situationen durch den Austausch von Arzneimitteln veranlassen uns nun, Sie auf bestimmte Sachverhalte hinzuweisen, die durch den automatischen Austausch bei Rabattverträgen entstehen können.

- Verordnen Sie bspw. **Augentropfen ohne Konservierungsmittel**, weil eine entsprechende Allergie beim Patienten vorliegt, so kann durch den Austausch durchaus zwar der gleiche Wirkstoff, aber **mit** Konservierungsmitteln abgegeben werden. Hier empfiehlt sich in jedem Falle eine namentliche Verordnung des Arzneimittels mit dem Ausschluss der Substitution.
- Falls Sie **Patienten mit Laktoseintoleranz** therapieren, achten Sie bitte auch hier darauf, dass durch das Setzen eines Aut-idem-Kreuzes der Austausch des empfohlenen laktosefreien Arzneimittels verhindert wird.
- Bei **inhalativen Arzneimitteln** zur Therapie des Asthmas oder der COPD ist die Inhalationstechnik bei Sprays oder Pulverinhalatoren grundverschieden, für den Therapieerfolg aber entscheidend. Achten Sie bitte auch hier darauf, dass ein Austausch des bewährten Arzneimittels durch Rabattverträge verhindert wird.
- Auch bei anderen **anspruchsvolleren Applikationsformen** können sich Schwierigkeiten ergeben. Manche **Dispersionstabletten** werden von Patienten mit Schluckbeschwerden bevorzugt, da sie diese auflösen und trinken können. Diese sind aber mit einfachen oralen Darreichungsformen austauschbar.
- Ob bei **Präparaten mit geringer therapeutischer Breite** wie z. B. **Schilddrüsenhormonen** pharmazeutische Bedenken einen Austausch verhindern, kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Auch hier ist das Setzen eines Aut-idem-Kreuzes der sicherere Weg.

Sollten Sie weitere Beispiele aus der Praxis kennen, bitten wir Sie, diese an uns weiterzugeben. Wir werden Sie regelmäßig über Unzulänglichkeiten aus dem Bereich der Rabattarzneimittel informieren, um Sie für evtl. bestehende Probleme zu sensibilisieren.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**

0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min

Verordnung aktuell - ...und immer wieder: Rabattverträge

1. Juli 2010